

# Gott und seine Kirche

© 2024 Martin Grah

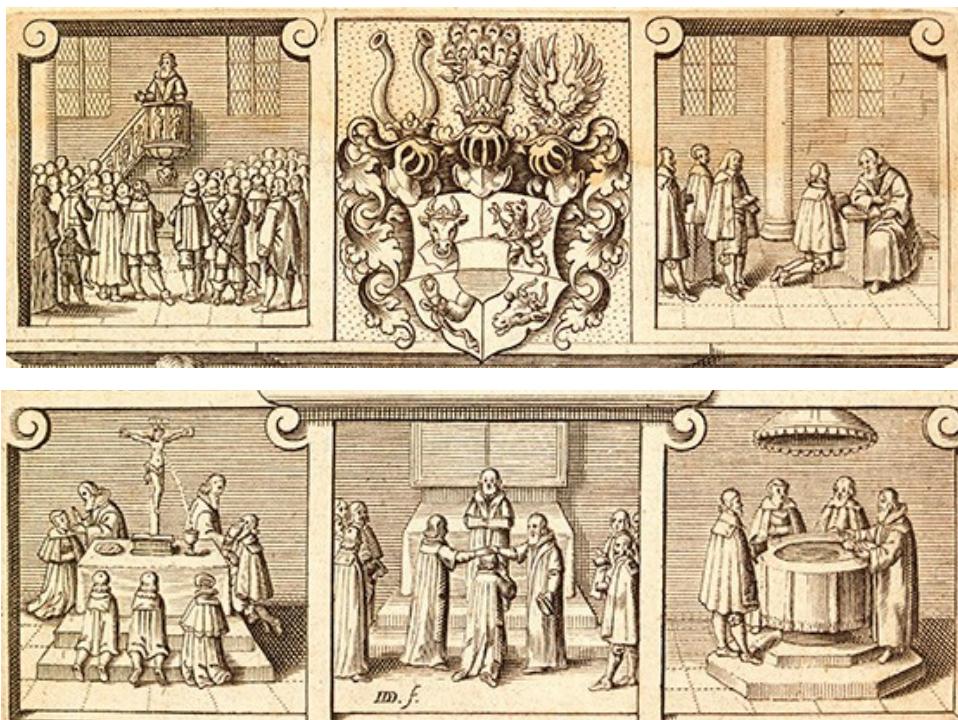
Website: [www.martingrahl.com](http://www.martingrahl.com)

Fehmarn West, Alter Kämmererweg 1, 23769 Fehmarn, Germany

Das Werk, einschließlich seiner Teile, ist urheberrechtlich geschützt. Für die Inhalte ist der Verlag verantwortlich. Jede Verwertung ist ohne seine Zustimmung unzulässig. Die Publikation und Verbreitung erfolgen im Auftrag des Verlags, zu erreichen unter: Fehmarn West, Alter Kämmererweg 1, 23769 Fehmarn, Germany.

# Gott und seine Kirche

## Mecklenburgs Kirchenordnung von 1552



Martin Grahrl

Fehmarn West 2024

Der mecklenburgischen Kirchenordnung von 1552 kommt eine besondere Bedeutung zu. Sie wurde nicht von ungefähr auch in anderen Ländern eingeführt. Melanchthon veröffentlichte zumindest ihren ersten Teil unter seinem Namen, auch wenn er dieses „Examen“ nicht selbst verfasst hatte.

Das Gesetz des Fürsten von Mecklenburg hatte nicht nur einen einzigen Autor, sondern wurde redaktionell klug zusammengestellt und hatte in Mecklenburg Verfassungsrang. Es kündigte eine Konsistorialordnung, die Gründung von Lateinschulen und eine juristische Reform der Universität Rostock an, vor allem aber bestimmte sie die öffentliche Stellung der Kirche im Land. Das Kanonische Kirchenrecht hatte von Stund an keine Geltung mehr im Land und wurde auch nicht durch neues Kirchenrecht im alten Sinn ersetzt. Der Fürst war nur im säkularen Sinn „Bischof“, im geistlichen Sinn waren nun die Ortspastoren Bischöfe und hatten keinen Bischof über sich. Die neu eingesetzten Superintendenten können im rechtlichen Sinn nicht als die Nachfolger mittelalterlicher Bischöfe angesehen werden.

Die Kirchenordnung ist ein hervorragendes rechtshistorisches und dogmengeschichtlich weit über Mecklenburg hinaus relevantes Dokument. In ihm wird als Rechtstext über das Verhältnis von Liturgie und öffentlichem Leben reflektiert. Es ist wertvoller Beitrag zur Frage, wie sich die Reformation für das Rechtsleben überhaupt auswirkte. Mit dieser fürstlichen Verordnung wurde Mecklenburg zur lutherischen Landeskirche.

Parallel zu diesem Buch erscheint vom gleichen Autor das Buch „Gott und das Recht – Johann Oldendorps Rostocker Schriften“. Beide Bücher müssen im Zusammenhang gesehen werden. Die Rechtstheologie lutherischer Juristen wie Oldendorp war neben allen theologischen Überlegungen Voraussetzung für die Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts.

Martin Grahl, Kreta 2024

# Teil I

## Kommentar zur Kirchenordnung

### Zur Entstehung der Kirchenordnung

Die aktuellste Beschreibung der historischen Vorgänge der Reformation liegt vor in einem Aufsatz von Eike Wolgast: „Gemeindereformation und Fürstenreformation in Mecklenburg“.<sup>1</sup> Meine Untersuchung bestätigt die allgemeine Einschätzung von Eike Wolgast, gerade die Kirchenordnung zeigt uns auf, wie sehr es sich in Mecklenburg in dieser Phase um das Handeln des Fürstenhauses handelte. Zur Kirchenordnung selbst jedoch schreibt Eike Wolgast: „Die Kirchenordnung wurde von Johann Riebling und dem Rostocker Theologieprofessor ausgearbeitet und von Melanchthon durchgesehen und ergänzt. Vor allem fügte Melanchthon einen umfangreichen Teil über die Lehrgrundlagen hinzu, das sogenannte

---

<sup>1</sup> in: Heinrich Holze/Kristin Skottki (hg): Verknüpfungen des neuen Glaubens. Die Rostocker Reformationsgeschichte in ihren translokalen Bezügen; Academic Studies 56, Göttingen 2020, S. 199-221. Das folgende Zitat findet sich auf Seite 214.

*Examen ordinandorum*, und verschaffte der mecklenburgischen Kirchenordnung damit überregionale Autorität.“ Dieses Bild hat sich für mich im Laufe meiner Arbeit deutlich verschoben. Davon angesehen ist die Darstellung der Reformationsgeschichte Mecklenburgs durch Eike Wolgast die aktuellste und beste Zusammenfassung.

Nach wie vor ist grundlegend, was Heinrich Schnell in zwei aufeinander folgenden Aufsätzen Ende des 19. Jahrhunderts in den Jahrbüchern des Vereins für Mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde zusammengetragen hat.<sup>1</sup> Das Ergebnis dieser Untersuchungen ist, dass man den Autor nicht kennt, aber einige Personen infrage kommen, die zumindest daran beteiligt waren. Doch zunächst seien die Herrschaftszuständigkeiten aufgeführt:

Als die Reformation in Mecklenburg an Einfluss gewann, stellte sich die politische Lage so dar, dass Herzog Heinrich V., der Friedfertige (1503-1552) in Schwerin residierte, in Güstrow Albrecht VII., der Schöne (1486-1547). Sie waren Brüder. Das Stiftsgut des Schweriner Bischofs, das ebenfalls einen Landesteil ausmachte, war ebenfalls in den Händen des fürstlichen Hauses. Gewählter Bischofsadministrator war Herzog Magnus III. von Mecklenburg (1509-1550), der 1516 nach dem Empfang der niederen Weihe als Kind gewählt worden war. Schon seine Erziehung verlief unter lutherischem Einfluss. Als er 1532 hätte von Rom bestätigt werden sollen, um die Bischofsweihe zu erhalten, war er, wissenschaftlich hoch gebildet, bereits Lutheraner. Es kam nicht zur Weihe, aber er

---

1 Heinrich Schnell, Die Mecklenburgischen Kirchenordnungen. Ein Beitrag zur Geschichte zur Entstehung unserer Landeskirche, in: Jahrbücher des Vereins für Mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde, Band 63 (1898), S. 177-226 und Band 64 (1899), S. 1-77. Für die folgenden Anmerkungen Schnell I und Schnell II. Die einleitenden Worte von Emil Sehling in seinen Kirchenordnungen Band V zu unserer Kirchenordnung von 1913 fußen ebenfalls auf der Arbeit von Heinrich Schnell.

übernahm das Amt des Administrators des Hochstifts mit der Burg Warin.<sup>1</sup> 1543 heiratete er sogar Elisabeth von Dänemark (1524-1586). Er blieb dennoch Administrator und wurde nicht in seinem Amt abgelöst, eine Neuwahl durch das Domkapitel fand nicht statt. Elisabeth wurde dann in zweiter Ehe 1556 Ehefrau von Herzog Ulrich (1527-1603), der nach dem Tod von Herzog Magnus zum neuen Bischofsadministrator und dessen Nachfolger vom Domkapitel gewählt worden war. Er wurde dann außerdem regierender Herzog.

Als Mecklenburg in beiden Teilen 1549 evangelisch wurde, fand ein Generationswechsel statt. 1552 kam die Kirchenordnung in Geltung und wurde als Gesetz gedruckt. Damals regierte in Güstrow Johann Albrecht I. (1525-1576).

Bischofsadministrator und Nachfolger von Magnus III. war Herzog Ulrich. Verkündet hat die Kirchenordnung Herzog Johann Albrecht I., damals noch in Güstrow Regent. 1552 verstarb Herzog Heinrich V. der Friedfertige in Schwerin. 1555 wurde Herzog Ulrich zum Mitregenten seines Bruders Albrecht und übernahm die Teile Mecklenburgs, die zuvor Heinrich V. zugekommen waren. 1556 tauschten die Brüder ihre Landesteile, so dass von da an Johann Albrecht in Schwerin und Ulrich in Güstrow residierte. Letzterer blieb Bischofsadministrator bis zu seinem Tod, was bedeutete, dass er auch dem Stiftsgut um Warin herum vorstand.

Auf weltlicher Seite war 1549 beim Sternberger Landtag für die vereinten Landstände zweifellos Herzog Johann Albrecht I. der entscheidende Mann für die Einführung des lutherischen Glaubens. Die Mecklenburgische Kirchenordnung ist als die juristische Ausführung dieses Beschlusses anzusehen und betraf nicht „innerkirchliche“<sup>2</sup> Fragen, sondern ordnete die Verhältnisse im Land grundlegend. Kirche und Landschaft wurden als eines angesehen.

---

1 Der letzte namentlich bekannte Weihbischof von Schwerin war Dietrich Huls, dessen Spuren sich aber nach 1528 verlieren.

Heinrich Schnell verwies in seinen Ausführungen darauf, dass auch vor der Kirchenordnung schon das Herzogshaus als „*advocati ecclesiae*“ in weltlichen Belangen in der damals noch rechtlich Rom zugeordneten Kirche Mitspracherechte besaß und zum Beispiel an Reformprozessen bei Visitationen beteiligt war. Der Titel der Polizeiordnung von 1516 machte diesen Anspruch grundsätzlich deutlich: "Ordeninge Statuta unnd settunge dem gemenen nutthe thom besten". Bei Ohnmacht der kirchlichen Gewalt greife entsprechend die Fürsorge der weltlichen Hand, „denn der Fürst ist Gott verantwortlich, zu seinem Lobe dient die neue Ordnung“ von 1516. Damit folgte man einem diesbezüglichen Reichstagsabschied von Kaiser Maximilian von 1512, ging also keinen Sonderweg.<sup>1</sup>

Die Stellung beider Herzöge, Heinrich V. (Schwerin) und Albrecht VII. (Güstrow) zur Reformation bis zum Landtagsbeschluss von 1549 ist nicht eindeutig, muss jedoch hier auch nicht näher dargestellt werden. Jedenfalls breitete sich die Reformation aus, allen voran in den Hansestädten Rostock (1530) und Wismar, wo seit 1524 zumindest auch schon lutherisch gepredigt wurde. Gefürchtet waren dabei „Aufruhr“ und Uneinigkeit im Land. Eine große Rolle spielten auch die Parteiungen im Reich für das Verhalten der beiden Herzöge in Bezug auf die Reformation.

Eine treibende Person für die Reformation im herzoglichen Haus war zweifellos Bischof Magnus III., dessen wissenschaftliche Studien von Melanchthon gelobt wurden und der ab 1532 das Amt des Bischofsadministrators ausübte. Eine Weihe blieb aus. Dafür stand er in engem Verhältnis zu Wittenberg. Melanchthon hatte an ihn 1527 geschrieben: Non ignoratis vos divinitus in hoc fastigio rerum humanarum collocatos esse, ut conservetis religionem et civilem disciplinam. [Seien Sie sich darüber im Klaren, dass Sie von Gott in

---

2 Dieser Begriff gab in jenen Jahren keinen Sinn, wie die Ausführungen im Folgenden zeigen werden.

1 Schnell I S. 188.

dieses hohen Amt menschlicher Angelegenheiten eingesetzt wurden, um Religion und bürgerliche Disziplin zu wahren.] Auch erinnerte er ihn an Joh 10,34: „Steht nicht geschrieben in eurem Gesetz: ‚Ich habe gesagt: Ihr seid Götter‘“?<sup>1</sup>

Als bischöflicher Administrator war Magnus Herr des Stiftsgutes, aber nicht in vollem mittelalterlichen Sinn Bischof seiner Diözese. Er hatte keine Weihegewalt. Diese Stellung, nach der die Priester die verlängerte Hand des Bischofs wären, wie die Liturgie der Bischofsweihe es aussagte, war und blieb von da an im strengen römischen Sinn vakant, weil Magnus nicht mit den höheren Weihen versehen worden war.<sup>2</sup> Er war zwar Bischof, aber dennoch kein „Geistlicher“.

Als eine erste Kirchenordnung für das Land Mecklenburg kann die Brandenburger, bzw. Nürnberger Kirchenordnung gelten, die 1534 auch im Land verteilt wurde. Es folgte auch 1534 bereits eine erste Visitation gemäß dieser Ordnung, wenn auch nicht flächendeckend.<sup>3</sup>

Heinrich Schnell urteilt: „Es ist im Vorigen gesagt worden, dass eine Art von Kirchenregiment schon vor der Reformation in den Händen des Landesherrn war; dies ist jetzt näher zu bestimmen. Wird nämlich unter Kirchenregiment das innerkirchliche Amt der Kirchenregierung in rechter Weise verstanden, so hatten diese die Fürsten allerdings nicht; sie lag in der Hand des Bischofs und seiner

---

1 Schnell I, S. 195.

2 Zu Bischof Magnus gibt es die Traueransprache und ein Gedicht in: ORATIO DE ILLVSTRISS. ET OPTIMO PRINCIPE DVCE SAXONIAE ELECTORE IOHANNE ETC. RECITATA A DOCTORE IVRIS LAVRENTIO LINDEMAN, CVM GRADVS DECERNERETVR DOCTORI IOHANNI SCHVRSTAB NORIBERGENSI DIE VIII. DECEMBRIS.(ORATIO FVNEBRIS DE ... PRINCIPE ... D.MAGNO DVCE MEGALBVRGENSI,etc. SCRIPTA ET RECITATA AB ARNOLDO BVRENIO ...) (CHRISTVS LACRYMANS. ANDREAE FABRICII.) Oratio funebris de ... principe ... magno duce Megalburgensi, Wittenberg 1550. (Staatsbibliothek, Berlin)

3 Schnell I, S. 203f.

Beamten.“<sup>1</sup> Zu ergänzen ist, dass auch mit der Kirchenordnung von 1552 das geistliche Bischofsamt nicht an den Fürsten fiel, wie die mittelalterlichen Weiheformulare die Priester zum verlängerten Amt des Bischofs erklärten. Ein geistliches Amt übernahm der Herzog nicht. Diese Aufgabe fiel auch den Superintendenten nicht zu. Heinrich Schnell ist zuzustimmen, wenn er schreibt: „Aber als die *advocati ecclesiae* hatten die Fürsten schon immer die Aufgabe, die religiöse Grundlage nicht antasten zu lassen, falschen Gottesdienst zu unterdrücken. Dem sich erweiternden Staatsbegriffe gemäß nahmen sie das *ius reformationis* nicht bloß als Notrecht, wenn sie gerufen waren, für sich in Anspruch, sondern dehnten es aus zur Pflicht und dadurch zum Recht, für die kirchliche Versorgung des Landes tätig zu werden, welche ja ein Hauptteil des gemeinen Bestens war.“<sup>2</sup>

Die erste Visitation 1535 wurde im Herrschaftsbereich von Heinrich durchgeführt und war gegen Wiedertäufer und Zwinglianer gerichtet, ergriff also nicht Partei gegen oder für Lutheraner oder Papisten. Es sollten „untüchtige Prediger“ aufgespürt und ersetzt und der „Gemeine Kasten“ eingeführt werden, wo er noch nicht bestand. Auch sollten Schulen eingerichtet werden, „damit die Kinder in der heiligen Schrift und andern guten Künsten und Tugenden unterrichtet werden, besonders aber deutsche Psalmen und geistliche Gesänge zu Chor“ singen können“.<sup>3</sup> In Mecklenburg fiel diese Verordnung Heinrichs in eine Zeit, als es für die Schweriner Diözese<sup>4</sup> keinen im geistlichen Sinn verantwortlichen Bischof gab. Heinrichs Sohn Magnus III. war Administrator für das Stift, aber nicht päpstlich geweihter Bischof.

---

1 Schnell I, S. 204.

2 Schnell I, S. 204.

3 Schnell I, S. 205.

4 In das Staatsgebiet Mecklenburgs reichten auch Diözesangrenzen anderer Bischöfe hinein, und zwar von Ratzeburg, Cammin und Brandenburg.

Im Stiftsgut ließ Heinrich konsequenterweise auch nicht visitieren, auch nicht bei seinem Bruder in Mecklenburg-Güstrow. Eine weitere Einschränkung bildete auch die Ausnahme der Gemeinden, die zur Ratzeburger Diözese gehörten. Das Staatsinteresse Heinrichs verbot alles "auszuschütten aus neydigem gemüthe, das ungehorsam der obrigkeit, widderwille, uneynigkeiten und auffruhr dienet" und gebietet allein zu lehren, "was zu fridt, eynigkeit, gehorsam und guther polizey dienet."<sup>1</sup>

Erster „Superintendent“ nach dem Vorbild Sachsens wurde Johann Riebling aus Braunschweig. Dieses Amt ist vom Herzog eingesetzt. Er bekam auch entsprechend den herzoglichen Auftrag, eine Kirchenordnung auszuarbeiten.<sup>2</sup>

1536 mahnt Bischof Magnus an, dass man eine „gute Ordinanz in der Religion Sachen in diesem Land und Fürstenthumb“ haben möge.<sup>3</sup> Das Fehlen solcher Ordnung bedeute, göttlichen Zorn und unvermeidlichen Schaden hervorzurufen. Für eine solche Ordnung bedürfe es der Zuarbeit von gelehrten Männern. Magnus bekam für seine öffentlichen Äußerungen den persönlichen Beifall von Luther und Melanchthon, quod impios abusus ex ecclesia tollere coepit [weil er begann, ungläubigen Missbrauch aus der Kirche zu entfernen].<sup>4</sup> In seinem Stiftsgebiet beförderte mithin Magnus ganz offen die Reformation, freilich auch gegen sein eigenes Domkapitel.

1540 schließlich wurde die erste Mecklenburgische Kirchenordnung gedruckt, die allerdings noch nicht überall galt, vor allem nicht im Güstrower Gebiet: „Kercken Or=deninghe | wo ydth van den Euangelischen Pre=dicanten | vnd Kercken deners mit den

---

1 Schnell I, S. 206.

2 Die von Heinrich Schnell auf S. 209f. erwähnten Vorgänge in Rostock 1530 und 1531 stellten sich wohl anders dar, als bei ihm dargestellt, aber das muss hier nicht erörtert werden. Festzuhalten ist, dass es sich bei dem Amt des Superintendenten um eine herzogliche, also weltliche Einrichtung handelte.

3 Schnell I, S. 212.

4 Schnell I, S. 213.

Ceremonien vnd Ga=des densten | jn deme For=stendome Megkeln=borch | geholden schal wer= den.“ Sie beruhte wesentlich auf der Nürnberger Ordnung. „In der Einleitung wird gesagt, dass die Kirchenordnung als Menschenwerk immer Anlass zum Missbrauch geben würde, gerade so wie das Gesetz Mosis den Israeliten zum Nachtheil gereicht habe.“<sup>1</sup> Um es im Sinne von Johann Oldendorp zu sagen: Eine Kirchenordnung ist weder ius divinum noch ewiges Naturrecht, sondern veränderlich und muss billig ausgelegt werden.

Superintendent Riebling fand somit offenbar die Nürnberger Ordnung akzeptabel und sah keine Notwendigkeit, sie wirklich umzuschreiben oder gar eine neue, andere Ordnung zu verfassen. Vielleicht ist auch Heinrich Schnells Vermutung richtig, der dieses Zögern vor allem Herzog Heinrich zuschreibt. Die Finanzierung des Drucks der Kirchenordnung von 1540 lag bei ihm. Sie bildete die Grundlage für die Visitation 1541/42. Es gibt in der ganzen Geschichte um die Kirchenordnungen also stets einen engen und grundsätzlichen Zusammenhang zwischen Kirchenordnung und Visitation. Die Visitationen jener Zeit erfolgten jeweils auf Anordnung des Fürsten.

1545 erschien die Ordnung der Messe mit dem Titel „Ordeninge der Misze | wo de vann denn Kerckheren vnnde Seelsor=gern ym lande tho Meckeln=borch | jm Fürstendom Wen=den | Swerin Rostock vnnd Stargharde schal ge=holden wer=den“. Sie hat kein Vorwort, führt keinen Verfasser an, aber trägt das fürstliche Wappen. Die Ordnung galt im Bereich von Heinrich V., für den Johann Riebling Superintendent war.

Heinrich Schnell ersieht aus dem Text, dass als Verfasser dieses niederdeutschen Textes jemand aus dem geistlichen Stand gewesen sein muss. Weiterhin muss es sich um eine autorisierte Person gehandelt haben. „Er kennt die Sitte des Landes“. So deutet alles auf

---

1 Schnell I, S. 215.

Johann Riebling hin. Die Bemerkungen innerhalb der Messordnung weisen auf die 1541 erfolgte Visitation hin. „Die Commissare waren laut Visitationsprotocoll Riebling, Kückenbieter, der Secretair Leupold und der Rath Court Pentz, auch Parum von Dannenbarch. Wenn nicht auf Riebling allein, so ist die Urheberschaft auf Riebling und Kückenbieter zurückzuführen. Für letzteren spräche wohl, dass er seit 1534 in Schwerin, an der Schelfkirche gewaltig wirkte. Für Riebling spricht dagegen der Umstand, dass er der Generalsuperintendent des Landes war. Auch Ehyträus in seinem Bericht von der Kirchenordnung 1599 nennt Riebling, wenn es heißt: „Man soll verbleiben bei de Ordnung der Missen, so wenig Jahr zuvor Herr Riebling hatte drucken lassen“.<sup>1</sup>

Heinrich Schnell erwähnt in Bezug auf den bereits lutherisch gesinnten Nachfolger Heinrichs Johann Albrecht auch den gelehrten Dietrich von Maltzan und Kanzler Johann von Lucka,<sup>2</sup> beide juristisch gebildete Lutheraner am Hof des Herzogs. Am 20. Juni 1549 nun traten die Stände beider Landesteile im Beisein der beiden Superintendenten Riebling und Omeken, sowie Rostocker Professoren und viele Geistliche zusammen. Die regierenden Herzöge waren Heinrich V., Johann Albrecht I. und für das Bischofsstift Herzog Ulrich. Der Befehl zur Verfassung der Kirchenordnung erfolgte im Herbst 1551.<sup>3</sup>

Es gibt für die Geschichte der Abfassung einen prominenten Zeugen, den noch jungen Rostocker Professor David Chyträus. Er schreibt, dass im November Herzog Johann Albrecht seinen Onkel Herzog Heinrich aufgefordert habe, das Werk in Angriff nehmen zu lassen, „seinen Superintendenten, Ern Johann Riebling, mit einem gemeinen Schreiben, an D. Johannem Aurifabrum die zeit J. F. G. Pastorn zu S. Nicolaus in Rostock, und andere abgefertigt, und von

---

1 Schnell I, S. 224.

2 Schnell II, S. 3.

3 Schnell II, S. 6.

einer gewissen bestendigen Kirchenordnung zu berathschlagen, befohlen.“ Heinrich Schnell deutet diesen Satz: „Wem aber sollte Herzog Heinrich die Arbeit der K.=O. eher übertragen als seinem Superintendenten Riebling! Dieser soll sich mit Aurifaber in Verbindung setzen.“

Johannes Aurifaber [Goldschmidt] (1517-1568) aus Breslau war 1550 nach Rostock gekommen, hatte in Wittenberg studiert und war wie Chyträus Professor an der Universität und Pastor an St. Nikolai in Rostock. Wer waren die „anderen“? Heinrich Schnell erwähnt Büren, einen Freund Melanchthons, sowie Superintendent Omeken aus Güstrow, zuvor Hofprediger bei Herzog Heinrich in Schwerin.<sup>1</sup>

Schnell zitiert weiter: "Es hatte aber derselbe Riebling ein besonder nebenschreiben von seinem herrn, hertzog Henrich, an D. Aurifabrum, das er nichts newes stellen, sondern bey der Ordnung der Missen, so wenig jar zuvor herr Riebling hette drucken lassen, verbleiben solte." Und weiter als einen Satz von Riebling: "Welche widerwertige furstliche Schreiben, als sie mir hernachmals von meinem Praeceptore und collega D. Aurifabro angezeiget, mich die zeit, als einen jungen gesellen, nicht unbillig etwas befremdet, aber nicht gedacht, das mir über 48 Jar, in meinem alter, ettlicher maßen dergleichen begegnen würde."<sup>2</sup> Es war also keineswegs klar, ob es zu einer Revision der schon bestehenden adaptierten Nürnberger Ordnung von 1540 und dem Text zur Messe von 1545 kommen, oder eine wirklich neue Ordnung entworfen werden sollte.

1552 verstarb Herzog Heinrich. Heinrich Schnell weist darauf hin, dass Riebling ein Schüler von Andreas Osiander (1496-1552) war. Chyträus wie Aurifaber, Simon Leupold (1517-1578)<sup>3</sup>, Kanzler Lukanus und Superintendent Omeken waren dagegen Schüler von

---

1 Schnell II, S.7f.

2 Schnell II, S.9.

3 Simon Leupold hatte Philosophie studiert und war Pastor in Rostock und dann in Güstrow, wo er auch das Schulwesen reformierte.

Melanchthon, was insofern von Belang war, weil es damals zum Osiandrischen Streit gekommen war. Das allein konnte Riebling schon auf die Seite der Gegner der neuen Kirchenordnung treiben. In der Kirchenordnung wurde dann auch tatsächlich darauf Bezug genommen, insofern die Lehre von dem gerechtfertigten Sünder darin als zentrale dogmatische Lehre bezeichnet ist, also gegen Osiander Stellung genommen war.

Nach Heinrichs Tod am 6. Februar erfolgte nun der neuerliche Befehl zur Abfassung der Kirchenordnung, diesmal durch Herzog Johann Albrecht selbst.

Heinrich Schnell vermutet als Autoren die Theologen Aurifaber, Riebling, Omeken und evtl. einige weitere.<sup>1</sup> Aurifaber reist zum Druck nach Wittenberg, doch der Druck verzögert sich. Philipp Melanchthon sieht das Manuskript durch und schreibt am 30. Juni 1552 an Georg von Anhalt: „*Liber Meekelburgensis nondum est finitus, sed pauca restant; mitto igitur medias paginas de ordinatione, ritu et de visitatione.*“ [Das Buch von Mecklenburg ist noch nicht beendet, ein wenig steht noch aus; ich schicke also einige Seiten über die Ordination, den Gottesdienst und über die Visitation.] Am 18. Juli ist das Buch fertig, Melanchthon entschuldigt sich für die Verzögerung des Drucks, weil er wusste, dass das Buch zur geplanten Visitation fertig sein sollte. Chyträus schreibt, Melanchthon habe Artikel im Ersten Teil, dem Examen „formlicher und besser“ gestellt und auch „sonst hin vnd wider ettliche Stück“ eingesetzt.<sup>2</sup>

Heinrich Schnell verglich die Aussagen zur Heilsgeschichte in der Kirchenordnung mit der lateinischen Disputation<sup>3</sup> von Aurifaber und kommt zum Schluss, dass zumindest die Vorrede der

---

1 Schnell II, S. 10.

2 Schnell II, S. 11.

3 In Corp. Ref. Bd. XII, S. 566 ff.

Kirchenordnung von ihm verfasst worden sei.<sup>1</sup> Man hat auch angenommen, dass das „Examen“ älter sei als die gesamte Kirchenordnung, aber daran äußerte Heinrich Schnell gut begründete Zweifel. Allerdings wurden im 1. Teil, dem „Examen“ der Kirchenordnung Abschnitte genutzt und wörtlich zitiert, die älter sind als die Kirchenordnung. Immer wieder fällt auch auf, dass bei den Bibelzitaten man sich nicht immer an Luthers Übersetzung von 1534/45 hielt, was dafür spricht, dass man den Text eher zusammensetzte, als in einem Guss neu verfasste. Dass Texte von Luther im liturgischen Teil verwendet wurden, liegt ebenso offen zutage. Verschiedene Theologen waren ja zudem aufgefordert, sich zu beteiligen. Heinrich Schnell kommt darum zu einem eher vorsichtigen Urteil: „Vielleicht ist also auch dem Aurifaber der ganze erste Teil übertragen gewesen.“<sup>2</sup>

Bei den Gebeten sind einige wörtlich von dem Messbuch von 1545 übernommen worden. Insofern darf auch Johannes Riebling als Mitautor angesehen werden.<sup>3</sup> Man muss also eher von einer Redaktion als von einem einzigen Verfasser der Kirchenordnung ausgehen. Schnell hat auch auf den Zusammenhang mit der Visitation aufmerksam gemacht. Bei ihr waren schon vor der Reformation nicht nur Theologen beteiligt. Man hat zwischen verschiedenen Bereichen zu unterscheiden, dem Examen, der Liturgie, der Musik<sup>4</sup>, den Schulfragen und – von Heinrich Schnell wenig bedacht – den juristischen Rahmen, die Bestimmung dessen, wie Kirche und Land, bzw. obrigkeitliches Recht sich zueinander verhalten. Ebenso wie Theologen müssen also Juristen Mecklenburgs und das Herrscherhaus selbst mit in die Überlegungen einbezogen

---

1 Schnell II, S. 12.

2 Schnell II, S. 15.

3 Schnell II, S. 18.

4 Dieser Anteil ist nicht sehr groß, aber auch hier wurde nicht einfach die Version von 1545 übernommen.

werden. Gezeichnet hat für das Herrscherhaus Johann Albrecht, der ebenso wie sein Bruder Herzog Ulrich studiert hatte. Sie verfügten zudem über juristische Berater, Kanzler. Die Städte hatten ihren Syndikus, außerdem gab es die Landesuniversität, die auch in der Kirchenordnung ihre Rolle spielt. Heinrich Schnell erinnerte an Arnold Burenus (1485-1566), der seit 1532 Professor in Rostock war und die Universität mit anderen neu gestaltete, in Wittenberg schon ab 1508 studiert hatte und Freund von Luther und Melanchthon war. Er sorgte für die Einführung des propädeutischen Unterrichts für die Universität und leitete eine Reform der Artistenfakultät in Rostock ein, war also wie berufen für den entsprechenden Teil zu den Schulen in der Kirchenordnung. Der gelehrte Adam Tratziger (1523-1584) wirkte von 1546-1553 an der Rostocker Universität. 1551 ernannte ihn der Rostocker Rat zu einem seiner Kommissare. In dieser Position verhandelte er mit Räten der Herzöge Johann Albrecht I. und Heinrich V. von Mecklenburg.

Es stellt sich somit weniger die Frage nach einem einzigen Autoren der Kirchenordnung, als vielmehr die Frage, wer zum einen die Redaktion innehatte, und zum anderen, auf wen vor allen Anderen Rücksicht zu nehmen war, bzw. auf wessen Rat man nicht verzichten wollte oder konnte. Johann Aurifaber ist für die Endredaktion am wahrscheinlichsten, schließlich brachte er das Manuskript auch nach Wittenberg. Rücksicht zu nehmen war darauf, dass sowohl die Städte als auch die beiden fürstlichen Zentren in Bezug auf die juristische Seite der Kirchenordnung zustimmen konnten. Für die Theologie war nach dem Tod Luthers 1546 Melanchthon die entscheidende Autorität, dessen Zustimmung man sich denn auch versicherte. In Bezug auf die Herzöge, die Hansestädte und die Universität sollte wohl nichts an den zuständigen Juristen vorbeigegangen sein.

Die weitere reiche Geschichte der Kirchenordnung und ihrer Revisionen sind nicht Thema dieser Arbeit. 1554 wurde sie ins

Plattdeutsche übertragen. Auch ist es der Erwähnung wert, dass sie weit verbreitet wurde und auch in anderen Ländern Geltung erlangte.

## Zur Vorrede der Kirchenordnung

Als Autor und Gesetzgeber der Kirchenordnung spricht der Herzog von Mecklenburg und anderer Landen, denn „Mecklenburg“ im strengeren Sinn war nur ein Teil seines Fürstentums. Nur bei den liturgischen Passagen, die direkt von Martin Luther verfasst wurden, wird eine ausdrückliche persönliche Autorenschaft angeführt. Bei den Teilen, die von Justus Jonas, bzw. der (älteren) Sächsischen Kirchenordnung von 1539 genommen sind, wird dies beispielsweise nicht erwähnt. Es handelt sich nicht um ein Privatwerk, das nur in Gesetzesrang erhoben wurde.

Die Kirchenordnung ist Fürstenwort, wer auch immer ihm diese Texte im Einzelnen verfasst haben mag. Es handelt sich um eine Herzogliche Verfügung mit rechtlicher Geltung, es ist „Befehl“. Im Weiteren achte man darauf, welche juristische Ebene durch den jeweiligen Abschnitt geregelt wird und um welche Art von Gesetz es sich dabei handelt. Man muss beispielsweise deutliche Unterschiede sehen zwischen Universität, Landgemeinde oder ein erst zu bildendes Konsistorium.

Die Regierung stellt sich im Vorwort in denkbar weitesten historischen Kontext, er reicht vom Exodus aus Ägypten bis in die Ewigkeit. Es geht in der Präambel der Kirchenordnung um

grundsätzliche Dinge. Sie ist mehr als nur ein Begleitschreiben oder Vorwort, wie wir es von gewöhnlichen Büchern kennen. Hier erlässt der Fürst eine Ordnung, die Staatsstrukturen neu formt. Wir haben es mit bewusstem geschichtlichen Handeln des Herzogs gemäß der Beschlusslage des Landtags zu tun, der der Reformation zugestimmt hatte. Man darf voraussetzen, dass der Landtag 1549 sich bei weitem nicht im Klaren war, welche konkreten juristischen Folgen der Beschluss zeitigen würde. Die Formulierung der Kirchenordnung war ein gewichtiger Schritt auf diesem für Mecklenburg neuem Weg. Auf Vorbilder konnte das Fürstenhaus nur teilweise zurückgreifen, die Kirchenordnung von 1535 reichte nicht hin.

Es handelt sich nicht um ein Gesetz über oder für die Kirche durch eine Instanz, die von außen her die Dinge regelte. „Kirche“ ist in diesem Gesetz wie „Christenheit“ eine Größe, die auch den weltlichen Arm, den Fürsten selbst umfasste. Gegenüber Landesgesetzen und -verordnungen mochte er wie darüber stehen, aber in Bezug auf „Kirche“ war er Teil des Rechtsbereiches. Das Wort Kirche wird unterschiedlich gebraucht. Einmal meint es das Fürstentum und die gesamte Landschaft mit allen Menschen darin, dann Kirche als Gruppe der Pastoren und den einzelnen Kirchen im Sinne der Pfarren, den Gemeinden oder als „Christlicher Versammlung“, den Gottesdiensten. Man hat jeweils auf den Kontext zu schauen, um zu verstehen, wovon gerade die Rede ist.

Schlüssel der Geschichtsauffassung ist wie bei mittelalterlichen Chroniken und den Magdeburger Zenturien, dem ersten großen lutherischen Geschichtswerk jener Zeit, das Wirken und die Offenbarung Gottes. Er ist der Herr der Geschichte, also auch der menschlichen Ordnung, dem dieses Gesetz zu dienen hat. Gottes

Wort wurde verstanden als treibende Kraft geschichtlicher Veränderungen, mit der Gott auf den Ungehorsam des Menschen reagiert, indem er das menschliche Bewusstsein anspricht und Erkenntnis erweckt und sich als gnädiger Gott erweist.

Die Reformation kreiste um den Begriff der Gnade. Hans Dombois spricht in seinem dreibändigen Werk zum Kirchenrecht vom „Recht der Gnade“, das sich deutlich von unseren gängigen Rechtsvorstellungen unterscheidet. So ist, um ein Beispiel aus der Literatur herauszugreifen, nach Eric Voegelin Recht mit Ordnung gleichzusetzen, und zwar im Sinne gesetzter Regeln und Normen. Rechtsregeln sind grundsätzlich impersonal und Sache von allgemeinem Vertrag und Vereinbarung.<sup>1</sup> Nicht so das Gnadenrecht Gottes. Es ist strikt personal und steht im freien Willen Gottes.

Ein zentraler Begriff in unserer Kirchenordnung ist Gottes „Zorn“. Er ist weniger als Gemütsbewegung Gottes anzusehen und bildetet das Gegenwort zur Gnade Gottes. Mit Zorn stellt sich der Herrschende dem Gegner gegenüber. Gott ist wegen seiner Güte auch zornig.

Rechtliches Miteinander der Menschen hat immer beide Dimensionen, Herrschaft und Vertrag. Als Rousseau vom Gesellschaftsvertrag als Grundsatz sprach, hob er eine Seite des Geschehens hervor, die dann im Unterschied zu seiner Zeit bestimmend werden sollte und damit dem Volk und dem Einzelnen als Vertragspartner den Weg zur Emanzipation frei machte. Im 16. Jahrhundert lagen die Dinge anders, die Dimension der Herrschaft dominierte. Dies bedeutet nicht, dass die Verhältnisse darum als ungerecht angesehen wurden. In Gnadenverhältnissen, in der

---

<sup>1</sup> Eric Voegelin, Die Natur des Rechts, Berlin 2012 (1991).